

# Bezirksgericht Horgen

Einzelgericht



---

Geschäfts-Nr. FP260003-F/UUB/NM/RN

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic.iur. D. Maag  
Gerichtsschreiber M.A. HSG N. Maurer

**Urteil vom 13. Februar 2026**

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,  
Kläger

gegen

**B.**\_\_\_\_\_,  
Beklagte

betreffend **Abänderung des Scheidungsurteils**

**Gemeinsame Rechtsbegehren der Parteien:**

(act. 1 und act. 9 sinngemäss)

Es sei in Abänderung des Scheidungsurteils des Bezirksgerichts Horgen vom 22. März 2021 die Tochter C.\_\_\_\_\_ unter die alleinige Obhut des Klägers zu stellen und auf Kinderunterhalt zu verzichten.

**Es wird erkannt:**

1. Dispositivziffer 3 des Urteils des Bezirksgerichts Horgen vom 22. März 2021 (FE200155-F) wird aufgehoben und durch die folgende Fassung ersetzt:

"3.a. Die Tochter C.\_\_\_\_\_ wird unter die alleinige Obhut des Klägers gestellt.

3.b. Es wird kein Kinderunterhalt für die Tochter C.\_\_\_\_\_ zugesprochen."

2. Dispositivziffern 4.2b und 4.4a des Urteils des Bezirksgerichts Horgen vom 22. März 2021 (FE200155-F) werden aufgehoben.

3. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 1800.– festgesetzt.

Verzichten die Parteien auf eine Begründung des Entscheids, wird die Entscheidgebühr auf zwei Drittel ermässigt.

4. Die Kosten des unbegründeten Entscheids werden dem Kläger auferlegt. Die Mehrkosten für einen begründeten Entscheid trägt diejenige Partei, die eine Begründung verlangt.

5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

6. Schriftliche Mitteilung an

- die Parteien, je gegen Empfangsschein,
  - das Kind, mit separatem Schreiben und mit normaler Post,
- sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
- das Migrationsamt des Kantons Zürich,
- je gegen Empfangsschein.

7. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert **10 Tagen** ab der schriftlichen Zustellung von einer Partei schriftlich beim Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen, eine **Begründung** verlangt wird (Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung einer Berufung ab Zustellung des begründeten Entscheides.

Horgen, 13. Februar 2026

BEZIRKSGERICHT HORGEN

Die Einzelrichterin:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. D. Maag

M.A. HSG N. Maurer